

# Schriftliche Kleine Anfrage an den Hamburger Senat in Sachen Gebärdensprachdolmetschen im Fernsehen

**Petra Bödeker-Schoemann (GAL-Fraktion) hat sich mit einer schriftlichen Kleinen Anfrage an den Hamburger Senat gewandt. Wir geben im folgenden sowohl die Anfrage (vgl. Drucksache 15/2384, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg) als auch im Anschluß daran die Antwort des Senats im Wortlaut wieder.**

## BETR.: GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERINNEN-EINBLENDUNGEN IM FERNSEHEN

62

**F**ast auf den Tag genau ein Jahr ist es her, daß sich der NDR weigerte, die letzte Sendung der „Schmidt-Mitternachtsshow“ mit der Einblendung von GebärdensprachdolmetscherInnen auszustrahlen. Dies, obwohl die „MacherInnen“ des Schmidt-Theaters die Einblendung ausdrücklich wünschten und die Gebärdensprach-Einblendungen in anderen europäischen Ländern und in den USA längst eine Selbstverständlichkeit sind. Das Verbot des NDR stieß damals auf heftige Kritik. Auch der damalige Präses der BAGS, Herr Senator Runde, hatte sich in einem Schreiben an den NDR-Intendanten Plog für den Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen im Fernsehen ausgesprochen und ausgeführt:

*Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei Unterhaltungssendungen mit hohen Einschaltquoten würde darüber hinaus nicht nur Hörgeschädigten die Teilnahme ermöglichen, sondern auch die Existenz von Behinderten in unserer Gesellschaft sichtbar machen und damit ihre Integration befördern.*

Vom NDR wurde als Begründung für seine Weigerung gem. Presseberichten angegeben, daß das ARD-Rahmenabkommen spezielle Sendeplätze für Behinderte definiere und

darüber hinaus lediglich Untertitelungen von Sendungen zulässig seien, aber keine Einblendungen von Gebärdensprachdolmetschern.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1) Trifft es zu, daß das ARD-Rahmenabkommen oder andere Vereinbarungen innerhalb der ARD die Einblendung von Gebärdensprachdolmetschern außerhalb spezieller Sendungen für behinderte Menschen verbieten?

Wenn ja, was ist die genaue rechtliche Grundlage und wie lauten die entsprechenden Passagen?

Wenn nein, wie stellt sich die rechtliche Situation aus der Sicht des Senates dar?

2) Sofern das Verbot auf Vereinbarungen innerhalb der ARD zurückgeht, ergeben sich folgende Fragen:

- a) Gilt das Verbot auch für regionale Programme?
- b) Welche Auffassung vertritt der Senat bzgl. dieses Verbotes?
- c) Hat der Senat in der Vergangenheit Schritte unternommen, um auf eine Abschaffung des Verbotes hinzuwirken? Welche waren das ggfs. und welches Ergebnis hatten sie?
- d) Wann genau steht die Novellierung des ARD-Rahmenabkommens an?
- e) Wer bzw. welche Behörde/Institution vertritt Hamburg in den Verhandlungen?
- f) Wie weit sind die Novellierungsverhandlungen gediehen?
- g) Ist das Verbot von GebärdendolmetscherInnen-Einblendungen im „normalen“ Programm bisher in den Verhandlungen thematisiert worden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn ja, welche Position haben die Hamburger Vertreter eingenommen?

Wenn nein, beabsichtigt der Senat hierzu noch eine Initiative?

## ANTWORT DES SENATS AUF DIE SCHRIFTLICHE KLEINE ANFRAGE

**Z**u 1. und 2.: Die Frage der Einblendung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Gebärdensprache im Fernsehen betrifft den Bereich der Programmgestaltung und ist damit eine Programmangelegenheit des NDR. In diesem Bereich besteht für den Senat mit Blick auf die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes und daher auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine inhaltliche Einflußmöglichkeit. Weder dem NDR noch der ARD obliegt es daher, Regelungen des ARD-Abkommens, die sich auf Programminhalte oder die Programmgestaltung beziehen, mit dem Senat abzustimmen oder gar den Senat zu beteiligen.

Einen Vorgang zur Frage der Einblendung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Gebärdensprache konnte der Senat Ende letzten Jahres daher auch nur zum Anlaß nehmen, diesen an den NDR zur eigenen Entscheidung weiterzugeben. Auch zu diesem Vorgang war dem Senat eine weitere inhaltliche Stellungnahme wegen des bereits erwähnten Grundsatzes der Staatsferne verwehrt.

Dieser Grundsatz kommt auch im NDR-Staatsvertrag zum Ausdruck: Nach § 29 Absatz 5 des NDR-Staatsvertrages hat der Intendant oder die Intendantin dafür Sorge zu tragen, daß das Programm des NDR den im NDR-Staatsvertrag genannten Programmanforderungen entspricht. Die Einhaltung der Programmanforderungen wird nach § 18 Absatz 2 des NDR-Staatsvertrages vom Rundfunkrat überwacht, der überdies die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten berät.